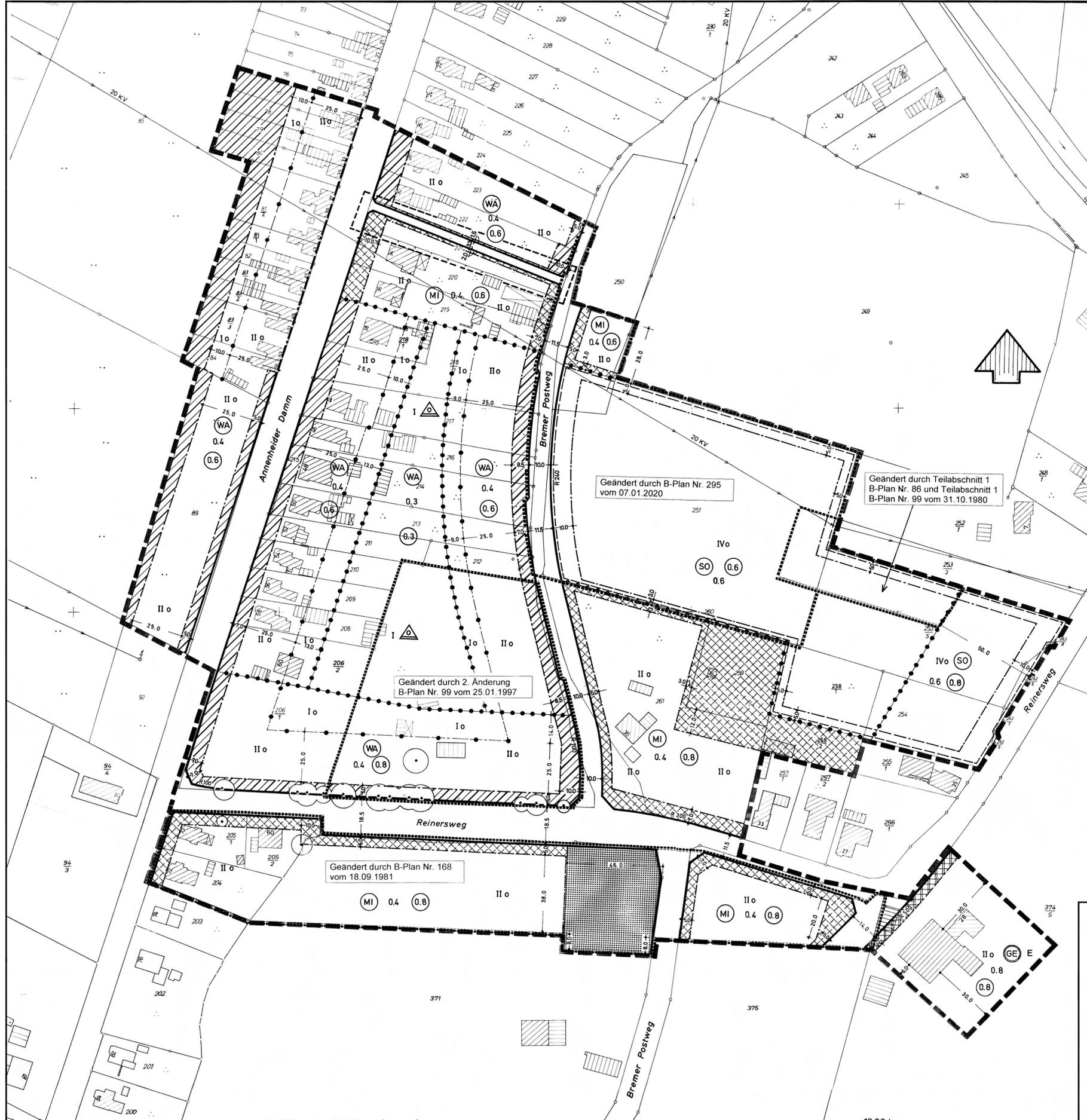
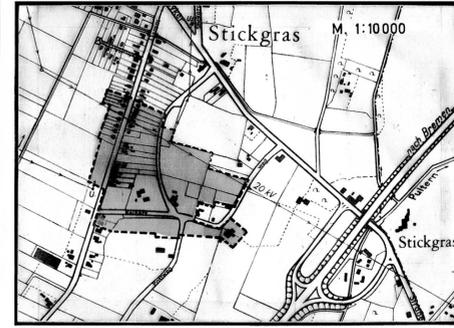


Bebauungsplan Nr. 99

für ein Gebiet der Flur 43 beiderseits des Annenheider Damms von Haus Nr. 28 bis Nr. 60 und für die Hausgrundstücke Nr. 70 und 72, beiderseits des Bremer Postweges vom Reinersweg bis einschließlich Flurstück 223, beiderseits des Reinersweges westseitig des Flurstücks 257/1 und für die Flurstücke 262/6-9 sowie Teilflächen der Flurstücke 374/5 und 375 am Reinersweg in Delmenhorst
Maßstab 1:1000



- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.** Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 außer Kraft.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung, d) Sonderfestsetzungen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14(1) der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
 - Zu erhaltende Bäume (§ 9(1) 16. BBauG)
 - Die auf dieser Fläche befindlichen Bäume sind zu erhalten. (§ 9(1) 16. BBauG).
 - Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)**
 - Mischgebiete (MI)**
 - Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GE)**
 - Sondergebiete für Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Anlagen für gesundheitliche Zwecke (SO)**
- (1) Zulässig sind:**
- Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und Erholung,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke.
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - Schank-, Speise- und Verkaufsanlagen zur Deckung des Bedarfs im Rahmen der nach Abs. (1) zulässigen Nutzung.
- I, II, IV** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
0,3, 0,4, 0,6, 0,8 Grundflächenzahl
(0,3) (0,6) (0,8) Geschößflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
- o** Offene Bauweise
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Unzulässig sind Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen.
 - △** Baugrenze
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- e) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
- 20KV** 20KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung) Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Vorschriften wird hingewiesen.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 im Bereich des Flurstückes 221 der Flur 43 in Delmenhorst

Änderungsbereich (siehe Deckblatt 3)

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 27.3.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat die Änderung am 22.5.1979 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 15.2.1980

Stadtbaurat: gez. Tamsen, gez. Schäfer
Stadtbaurätin: gez. Eytling, Bauoberamtsrätin: Verin.-Obererrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 23.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 1.8.1975 bis 1.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 13.2.1980

Der Oberstadtdirektor: Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Cromme, Siegel

Stadtbaurat: gez. Jenzok, Oberbürgermeister, Siegel

Stadtbaurat: gez. Dr. Cromme, Oberstadtdirektor, Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 3.2.1976

Katasteramt: gez. Jenzok, Siegel
Stadtbaurat: gez. Eytling, Verm.-Obererrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.9.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.2.1980

Stadtbaurat: gez. Jenzok, Siegel
Stadtbaurat: gez. Dr. Cromme, Oberstadtdirektor, Siegel

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 11.3.1980.

Oldenburg, den 11.3.1980

Bez.-Reg. Weser-Ems im Auftrage: gez. Giebe, Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 20.6.1980 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 19.9.1980

Der Oberstadtdirektor: Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Cromme, Siegel